

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.59 vom 6. März 2023**

Ag Strafgericht, 2023-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2023.59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.59)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.59 du 6 mars 2023

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.59 del 6 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer als verhaftete Person ist berechtigt, die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau (fortan: Vorinstanz) vom 31. Januar 2023 mit Beschwerde anzufechten (Art. 222 StPO; Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Auf seine frist- (Art. 396 Abs. 1 StPO) und formgerecht (Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Grundsätzlich bleibt eine beschuldigte Person in Freiheit. Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungs- und Sicherheitshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (Tatverdacht) und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusions- bzw. Verdunkelungsgefahr; lit. b), oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr; lit. c). Haft ist ferner zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen (Ausführungsgefahr; Art. 221 Abs. 2 StPO). Sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn diese den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz prüfte hinsichtlich der im Antrag auf Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 374 StPO dargelegten Delikte einen dringenden Tatverdacht nicht mehr und verwies diesbezüglich auf das Urteil des Bundesgerichts 1B\_422/2011 vom 6. September 2011 E. 3.2.

### **E. 3.2**

Ist gegen eine beschuldigte Person Anklage erhoben worden oder wurde sie bereits (erstinstanzlich) verurteilt, ist in der Regel davon auszugehen, dass ein dringender Tatverdacht vorliegt. Eine Ausnahme läge dann vor, wenn die beschuldigte Person im Haftprüfungs- oder im Haftbeschwerdeverfahren darzutun vermöchte, dass die Annahme eines dringenden Tatverdachts unhaltbar ist (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 1B\_283/2016 vom 26. August 2016 E. 3). Ein Antrag auf Anordnung einer

- 5 - Massnahme gemäss Art. 374 StPO ist der Anklageerhebung gleichzustellen (vgl. Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts Aargau SBK.2022.70 vom 11. März 2022 E. 3).

### **E. 3.3**

Ein solcher Ausnahmefall ist – wie die Vorinstanz zutreffend erkannt hat – nicht gegeben. Es liegen genügend konkrete Anhaltspunkte für die vom Beschwerdeführer mutmasslich begangenen Straftaten vor. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten hat am 26. Januar 2023 beim Bezirksgericht Muri einen Antrag auf Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 374 ff. StPO gestellt (Antrag auf Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 374 ff. StPO vom 26. Januar 2023, HA.2023.46 act. 6 ff.). Dabei legt die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten insbesondere nachvollziehbar einen dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer betreffend die mehrfache (teilweise versuchte) Drohung dar (vgl. Antrag auf Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 374 ff. StPO vom 26. Januar 2023, HA.2023.46 act. 8 ff.). Da zur Frage des dringenden Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage alsdann weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafrichter vorzugreifen ist (vgl. BGE 143 IV 330 E. 2.1 mit Hinweisen) und sich auch die Vorinstanz in den verschiedenen Haftverfahren (vgl. Prozessgeschichte E. 1.2 hiervor) mit dieser Voraussetzung ausführlich auseinandergesetzt hat, erübrigen sich grundsätzlich hierzu weitere Ausführungen. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 13. Februar 2023 das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts ohne Begründung pauschal bestreitet (vgl. Beschwerde, S. 3) und sich auch aus den Unterlagen, auf die er mit Stellungnahme vom 30. Januar 2023 zum Antrag auf Anordnung von Sicherheitshaft der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 26. Januar 2023 verweist, nichts ergibt, was die Annahme eines dringenden Tatverdachts unhaltbar macht. Der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht per se ohnehin nicht aus (vgl. statt vieler Urteil des Bundesgerichts 4A\_578/2022 vom 13. Januar 2023 E. 2.1). Der Beschwerdeführer hat einerseits auf seine schriftliche Eingabe vom 31. Oktober 2022 im Verfahren HA.2022.494 sowie andererseits auf seine mündliche Stellungnahme im Rahmen der ZMG-Verhandlung vom 8. Dezember 2022 (Verfahren HA.2022.562) verwiesen. Mit Eingabe vom 31. Oktober 2022 bestreitet der Beschwerdeführer den dringenden Tatverdacht betreffend die ihm vorgeworfenen Delikte, welche die Anordnung der Untersuchungshaft rechtfertigten (HA.2022.494 act. 270), ebenfalls lediglich pauschal bzw. mit Hinweis auf seinen Vortrag vor Gericht. Anlässlich der Haftverhandlung vom

### **E. 8**

Dezember 2022 (HA.2022.562 act. 88) vorgebrachte Einwand des Beschwerdeführers als unzutreffend, seine Ehefrau habe auch zu keinem Zeitpunkt sagen können, welche Nachricht bei ihr dann überhaupt Angst und Schrecken hervorgerufen habe. Vielmehr ist mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen davon auszugehen, dass weitere Drohungen unter

- 11 - diesen Umständen ihre Sicherheitslage erheblich beeinträchtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_376/2018 vom 28. August 2018 E. 6.2 mit Hinweis auf BGE 143 IV 9 E. 2.7 und Urteil des Bundesgerichts 1B\_238/2012 vom 16. Mai 2012 E. 2.4.2). Dies gilt umso mehr, als gemäss der Gutachten vom 20. Januar 2022 (HA.2022.28 act. 46) und vom 17. Mai 2022 (HA.2022.351 act. 87 E. 5.6) ohne Behandlung der diagnostizierten Störung des Beschwerdeführers von einer erhöhten Ausführungsgefahr seiner Drohungen

auszugehen ist. 4.1.7. Zusammenfassend ist daher mit der Vorinstanz Wiederholungsgefahr zu bejahen. 4.2. Die Vorinstanz bejahte weiter sowohl das Bestehen der Ausführungs- als auch der Fluchtgefahr (angefochtene Verfügung, E. 5), was der Beschwerdeführer bestreitet (Beschwerde, S. 4 ff. und S. 18 ff.). Weitere Haftgründe brauchen jedoch nicht geprüft zu werden, nachdem vorliegend Wiederholungsgefahr besteht und das Vorliegen eines besonderen Haftgrundes im Sinne von Art. 221 StPO ausreichend ist (Urteil des Bundesgerichts 1B\_142/2021 vom 15. April 2021 E. 4.4).

4.3. 4.3.1. Die Vorinstanz führte sodann aus, sie habe sich bereits in den Haftverfügungen vom 3. November 2022 (HA.2022.494) sowie 8. Dezember 2022 (HA.2022.562) eingehend mit der Verhältnismässigkeit und dem Beschleunigungsgebot befasst, worauf verwiesen werde. Eine mildere Massnahme i.S.v. von Art. 237 StPO vermöge im vorliegenden Fall den Zweck der Haft, namentlich die Ausführungs-, Wiederholungs- und Fluchtgefahr, nicht ausreichend zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer sei bis anhin weder krankheits- noch behandlungseinsichtig. Das Bezirksgericht Muri habe – im Rahmen des Verfahrens HA.2022.562 – am 8. Dezember 2022 mitgeteilt, dass bei Eingang der Anklage bis und mit März 2023, wohl in der zweiten Hälfte Mai 2023 verhandelt werden könne. Der Antrag auf Sicherheitshaft sei daher einstweilen um drei Monate bis zum 26. April 2023 gutzuheissen.

4.3.2. In Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Sicherheitshaft bringt der Beschwerdeführer betreffend die Wiederholungsgefahr im Wesentlichen vor, dieser könne mit der milderen Massnahme eines Kontaktverbots (zur Ehefrau) begegnet werden (Beschwerde, S. 21 Rz. 2). Ein solches Kontaktverbot bestehe gemäss Entscheidung des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 27. Dezember 2021 bereits. Er habe sich an dieses Kontaktverbot gehalten und werde dies auch in Freiheit weiterhin tun (Beschwerde, S. 17 Rz. 2.7). Zudem sei er bereit, sich einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB im Sinne einer Ersatzmassnahme zur Haft zu unterziehen (Beschwerde, S. 21 f. Rz. 3).

4.3.3. Gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht anstelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Mit dieser Bestimmung wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV; Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) konkretisiert. Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft ist somit "ultima ratio". Kann der damit verfolgte Zweck – die Verhinderung von Flucht-, Kollusions-, Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr – mit milderen Massnahmen erreicht werden, sind diese anzuordnen (Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Die Ersatzmassnahmen müssen ihrerseits verhältnismässig sein, insbesondere in zeitlicher Hinsicht (BGE 140 IV 74 E. 2.2). Der Wiederholungsgefahr kann insbesondere mit der Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten (Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO) entgegengewirkt werden. Zur Überwachung der Ein- oder Ausgrenzung kann nach Art. 237 Abs. 3 StPO der Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person (sog. "Electronic Monitoring") angeordnet werden (HÄRRI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Rz. 11 f. zu Art. 237 StPO). Zur Herabsetzung der Wiederholungsgefahr kommt insbesondere bei einer Suchtproblematik auch die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen (Art. 237 Abs. 2 lit. f StPO), in Frage (HÄRRI, a.a.O., Rz. 24 zu Art. 237 StPO).

4.3.4. Die vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen kommen vorliegend nicht in Frage. Vorab könnte mit der vorgeschlagenen ambulanten Therapie der Wiederholungsgefahr nicht ausreichend entgegengewirkt werden. Dr. med. C., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, erachtet eine stationäre forensisch-psychiatrische

Behandlung ausdrücklich als angezeigt (Gutachten vom 17. Mai 2022, HA.2022.351 act. 91 Frage 5.2). Dies insbesondere, weil aus der gut dokumentierten und lang-jährigen Vorgeschichte ersichtlich werde, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich weder krankheits- noch behandlungseinsichtig sei. Daran seien bisherige Therapiebemühungen jeweils nach kurzer Behandlungsdauer gescheitert, "sodass eine ambulante Behandlung nicht erfolgsversprechend" erscheine. Nach Ansicht des Gutachters ist daher "nur eine stationäre Behandlung geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen" (HA.2022.351 act. 92 Frage 5.4). Diese Ansicht teilte auch Dr. med. D., Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, behandelnde Ärztin des Beschwerdeführers im Zentralgefängnis Lenzburg, indem sie mit Schreiben vom 9. Juni 2022 ausführte, es wäre aus ihrer "persönlichen,

- 13 - fachärztlich psychiatrischen Sicht eine Behandlung der psychischen Störung des Patienten im stationären Rahmen einer psychiatrischen Klinik indiziert" (HA.2022.351 act. 104). Auch die vom Beschwerdeführer eventua- liter beantragten Ersatzmassnahmen – namentlich ein Kontaktverbot oder ein "Electronic Monitoring" (Beschwerde, S. 21 Rz. 2 ff.) – vermögen vor- liegend nicht den gleichen Zweck wie die Haft zu erfüllen. Weder ein Kon- taktverbot noch ein "Electronic Monitoring" können den Beschwerdeführer von weiteren Drohungen gegen Leib und Leben seiner Ehefrau abhalten. Letztere gab denn auch zu Protokoll, bei einer Entlassung des Beschwerdeführers aus der Haft "könnte etwas Schlimmes passieren", wenn er sie finde (HA.2021.600 act. 52 Frage 101). Demnach geht die Ehefrau des Beschwerdeführers bei einer Haftentlassung gar von der Ausführung der angedrohten Taten aus. Da aufgrund des Gutachtens eine erneute Delinquenz des Beschwerdeführers in Bezug auf Drohungen gegen Leib und Leben ernsthaft zu befürchten ist (vgl. E. 4.1.5 hiervor), ist insbesondere mit Blick auf die beschriebene Befürchtung der Ehefrau des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass erneute Drohungen deren Sicherheitslage wiederum erheblich beeinträchtigen würden. Dies daher, weil sie bei einer Haftentlassung des Beschwerdeführers – trotz eines Kontaktverbots oder eines "Electronic Monitoring" – immer damit rechnen müsste, dass der Beschwerdeführer sie findet und ihr tatsächlich etwas antut. 4.3.5. Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 28. Oktober 2021 in Haft. Angesichts der von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten beantragten stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 StGB mit einer Höchstdauer von fünf Jahren erscheint die von der Vorinstanz bis am 26. April 2023 angeordnete Sicherheitshaft verhältnismässig. Es droht keine Überhaft, da aufgrund der Aktenlage mit einer freiheitsentziehenden Massnahme ernsthaft zu rechnen ist, deren gesamter Vollzug deutlich länger dauern könnte als die bisherige strafprozessuale Haft (Urteil des Bundesgerichts 1B\_377/2022 vom 15. August 2022 E. 8.1.3 mit Hinweis auf BGE 126 I 172 E. 5e und weitere Urteile des Bundesgerichts). Gemäss E. 6.2 der vorinstanzlichen Verfügung vom 31. Januar 2023 soll die erstinstanzliche Hauptverhandlung im Übrigen bereits in der zweiten Hälfte Mai 2023 stattfinden. 5. Zusammengefasst ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 31. Januar 2023 die Sicherheitshaft bis zum 26. April 2023 angeordnet hat. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

- 14 - 6. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO), weshalb die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des

Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 69.00, zusammen Fr. 1'069.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 15 - Aarau, 6. März 2023 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Corazza

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.